

2. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1911 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.¹⁾

Zfd. Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge ²⁾	Verwendungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
30	Schwefelsäure von etwa 95 v. H. Gehalt	0,5 v. H.	Zum Auflösen von Nitrozellulose.

¹⁾ Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 431.

²⁾ Bezogen auf je 100 kg wasserfreier Essigsäure.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß die nachstehend aufgeführten **Änderungen und Ergänzungen** des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung am 1. Dezember 1911 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 19. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Änderungen und Ergänzungen

des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

1. In den nachstehenden Stichworten ist der Hinweis einzuschalten
„S. auch die Anmerkung zu 13b bei Tonwaren.“:
 „Ausgüsse“ — hinter Abs. 2 —,
 „Kanalschalen“ — am Schlusse —,
 „Klosettbecken“ — hinter Abs. 2 —,
 „Krippen“ — hinter Ziffer 4 —,
 „Schornsteinaufsätze“ — am Schlusse —,
 „Senktafen“ — am Schlusse —,
 „Sohlsteine“ — am Schlusse —,
 „Tröge“ — am Schlusse —,
 „Viehtröge“ — am Schlusse —.
2. In dem Stichwort „Band Eisen“ ist vor der Anmerkung nachstehender Hinweis aufzunehmen:
„S. auch die Allgemeine Anmerkung 4 zu Eisen usw.“
3. In dem Stichwort „Beeren“ ist in Ziffer 1b 3 der Vertragszollsatz „v 4“ zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu setzen:

<i>„Preiselbeeren (Kronsbeeren), ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht. . . .“</i>	—	<i>v frei</i>
<i>andere hierher gehörige Beeren“</i>	—	<i>v 4“.</i>
4. In den nachstehenden Stichworten ist der Hinweis einzuschalten
„S. auch die Anmerkung zu 2 bei Eisen usw.“:
 „Blöcke“ — am Schlusse —,
 „Brammen“ — am Schlusse —,



- „Ingots“ — am Schlusse —,
- „Knüppel“ — am Schlusse —,
- „Platinen“ — hinter Ziffer 1 —,
- „Rohblöcke“ — am Schlusse —,
- „Tiegelstahl“ — am Schlusse —.

5. Dem Stichwort „Braunstein“ ist hinter dem Hinweis folgender zweite Absatz anzufügen:
 „—, in Brikettform gebracht (Braunsteinbriketts), für galvanische Elemente | 912 | 60“.
6. Das Stichwort „Briketts“ erhält folgende Fassung:
 „**Briketts** s. Preßkohlen.
 —, Braunsteinbriketts, für galvanische Elemente | 912 | 60
 —, Eisenschwammbricketts | 777 | 1“.
7. In dem Stichwort „Calciumacetat“ ist der Vertragszollfuß „v 0,50“ zu streichen.
8. Hinter dem Stichwort „Calciumcitrat“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:
 „**Calciumcyanamid** (Kalkstickstoff) | 317 | frei“.
9. In dem Stichwort „Draht“ ist die Allgemeine Anmerkung 2 zu Ziffer 1 bis 12 am Schlusse durch die Anfügung folgender Bestimmung zu ergänzen:
 „Vertragsmäßig fällt jedoch Eisendraht in abgepaßten Längen unter Nr. 791 oder 792.“
10. In den Stichworten „Drahtlizen“ und „Drahtseile“ ist je die Vertragsbestimmung in Ziffer 1 „aus wenigstens 0,5 mm starkem Eisendraht | — | v 5“ zu streichen.
11. In dem Stichwort „Eisen usw.“ ist in der Ziffer 2 folgende Vertragsbestimmung aufzunehmen:
 „*Rohluppen und Rohschienen, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen | — | v 1*
Anmerkung zu 2. Beizen, Anfeilen, Meißeln und Fräsen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bleiben vertragsmäßig bei der Zollbehandlung der in der vorstehenden Ziffer 2 genannten Waren außer Betracht.“
12. In demselben Stichwort ist in der fünften Zeile der Ziffer 3 hinter „Eisenbahnschienen“ einzuschalten: „ , Knüppel A“.
13. In demselben Stichwort ist der Allgemeinen Anmerkung 4 folgende Bestimmung als dritter Absatz anzufügen:
 „Dieselben Bestimmungen finden auf Bandeisen entsprechende Anwendung. Vertragsmäßig fällt jedoch Stabeisen und Bandeisen in abgepaßten Längen unter Nr. 785.“
14. Hinter dem Stichwort „Eisensand“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:
 „**Eisenschwamm**, fogenannter (durch Reduktion angereichertes, nicht geschmolzenes Eisenerz in Form von Stücken, Kuchen oder Briketts), wie Roheisen | 777 | 1“.
15. In dem Stichwort „Eisenwaren“ sind zu Ziffer 2b 2 nachstehende Anmerkungen aufzunehmen:
 „Anmerkungen zu 2b 2.
 1. *Zylindrisch geformtes schmiedbares Eisen in Stäben (insbesondere sogenannter Silberstahl), das durch Walzen oder Ziehen auf kaltem Wege, Schleifen, Polieren oder dergleichen eine glatte, glänzende oder spiegelnde Oberfläche erhalten hat und lediglich wegen solcher Bearbeitungen wie Eisenwaren zu behandeln ist, auch in abgepaßte Längen von mindestens 1 m geschnitten, wird vertragsmäßig ohne Rücksicht auf das Stückgewicht zum Satze von 5 M für 1 dz verzollt.*
 2. *Bandeisen, das durch Walzen oder Ziehen auf kaltem Wege, Schleifen, Polieren oder dergleichen eine glatte, glänzende oder spiegelnde Oberfläche erhalten hat und lediglich wegen solcher Bearbeitungen wie Eisenwaren zu behandeln ist, auch gehärtet oder gebeizt, wird vertragsmäßig ohne Rücksicht auf das Stückgewicht zum Satze von 3,50 M für 1 dz verzollt.“*
16. In demselben Stichwort ist in Zeile 9 des letzten Absatzes der Anmerkung 1 hinter „Graphit“ einzuschalten:
 „— vertragsmäßig auch das Entfernen des Glühspans durch Beizen in Säure und bei Röhren das Vergrößern oder Verkleinern der Röhrenden —“.



17. Hinter dem Stichwort „Eismaschinen“ ist folgendes neue Stichwort aufzunehmen:
„Eisnägel, eiserne, für Hufeisen (eine Art Hufnägel) | 825 | 8
 v 6“.
18. In dem Stichwort „Essigsäuresalze“ erhält die Vertragsbestimmung in Ziffer 3 folgende Fassung:
 „mit Ausnahme des essigsäuren und des holzessigsäuren Kalkes (Calciumacetats) . | — | v frei“.
19. In dem Stichwort „Fische“ erhält im Abs. 1 der Anmerkung die Bestimmung hinter „behandelt;“ folgende Fassung:
 „ausgenommen von dieser Behandlung sind Fische, die im Ausland eine Zwischenlagerung oder eine über den Zweck der Erhaltung während der Versendung hinausgehende Behandlung erfahren haben. Als Zwischenlagerung gilt nicht das vorübergehende Verbringen der Fische an Land zum Zwecke des Bestreuens mit Salz oder des Begießens mit Salzwasser zum Zwecke der Umladung. Ausgenommene oder zerschnittene frische Fische, die in Salzlake eingehen, unterliegen den Zollsätzen für gesalzene Fische.“
20. Das Stichwort „Halbzeug“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:
 a) In Ziffer 2a ist der Vertragszollsatz „v 1,25“ zu streichen und dafür zu setzen:
 „mit einem Wassergehalte von 50 v. H. oder darüber | — | v 0,80
 andere Holzmasse | — | v 1,25“.
- b) In Ziffer 2b ist unter Streichung des Vertragszollsatzes „v 1,25“ folgende Vertragsbestimmung aufzunehmen:
 „chemisch bereiteter Holzstoff mit einem Wassergehalte von 50 v. H. oder darüber
 anderes hierher gehöriges Halbzeug | — | v 0,80
 | — | v 1,25“.
21. In dem Stichwort „Holzgeist“ ist in Abs. 2 der Vertragszollsatz „v 8“ zu streichen.
22. In den Stichworten „Holzmasse“, „Holzschliff“ und „Holzstoff“ ist je der Vertragszollsatz „v 1,25“ zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu setzen:
 „mit einem Wassergehalte von 50 v. H. oder darüber | — | v 0,80
 sonst | — | v 1,25“.
23. In dem Stichwort „Holzwaren“ Anmerkung 2 ist in der vorletzten Zeile des Abs. 1 hinter „abgeriebene“ einzuschalten:
 „, gepachtelte (durch Verschlammern von Rissen und Aislöchern geebnete)“.
24. In dem Stichwort „Hufeisen“ ist der Vertragszollsatz „v 3“ zu streichen.
25. Dem Stichwort „Hufnägel“ ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:
 „Anmerkung. Unter Hufnägeln werden alle Nägel verstanden, die zum Befestigen des Hufeisens am Hufe dienen, auch wenn der Kopf des Nagels spitzkantig ist, um das Ausgleiten des Tieres zu verhindern.“
26. Hinter dem Stichwort „Irrigatoren“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:
„Isländer Jacken, sogenannte, aus wollenem Wirkstoff, auch zugeschnitten und genäht (auch mit geringfügigem Ausputz, in dem keine Seide enthalten ist), von der Art der hinterlegten Muster . | 518 | 350
 | (F) | v 100“.
27. In dem Stichwort „Kalksalze usw.“ ist in Ziffer 1 der Vertragszollsatz „v 0,50“ zu streichen.
28. Hinter dem Stichwort „Kalksteine“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:
„Kalkstickstoff“ (Calciumcyanamid) | 317 | frei“.
29. In dem Stichwort „Kleider usw.“ ist in der Vertragsbestimmung der Ziffer 2b hinter Zeile 4 als besonderer Absatz einzufügen:
 „sogenannte Isländer Jacken aus wollenem Wirkstoff, auch zugeschnitten und genäht (auch mit geringfügigem Ausputz, in dem keine Seide enthalten ist), von der Art der hinterlegten Muster | (B) | v 100“.
30. Dem Stichwort „Luppen“ ist folgende Vertragsbestimmung hinzuzufügen:
 „nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen | — | v 1
 S. auch die Anmerkung zu 2 bei Eisen usw.“



31. In dem Stichwort „Methylalkohol“ ist in Absf. 2 der Vertragszollsatz „v 8“ zu streichen.
32. In dem Stichwort „Milbars“ ist folgende Vertragsbestimmung aufzunehmen:
 „nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen | — | v 1
 S. auch die Anmerkung zu 2 bei Eisen usw.“
33. In dem Stichwort „Möbel usw.“ Anmerkung 2 zu 2a 1 und 2 ist in der drittletzten Zeile des Absf. 1 hinter „abgeriebene“ einzuschalten:
 „, gespachtelte (durch Verschmieren von Rissen und Astlöchern geebnete).“
34. In dem Stichwort „Nägel“ erhält der Hinweis am Schlusse der Ziffer 1d folgende Fassung:
 „S. auch Riete und die Anmerkung zu Hufnägel.“
35. In dem Stichwort „Obst“ ist in Ziffer 3c der Vertragszollsatz „v 4“ zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu setzen:
 „Preiselbeeren (Kronsbeeren), ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht . . . | — | v frei
 anderes hierher gehöriges Obst | — | v 4“.
36. Hinter dem Stichwort „Paraformaldehyd“ ist folgendes neue Stichwort einzufügen:
 „**Paragondraht** (eine Art fassonierter Eisendraht, zur Herstellung von Schirmgestellen),
 auch gehärtet oder poliert, s. Draht (Ziffer 5).“
37. Dem Stichwort „Preiselbeeren“ ist folgender zweite Absatz hinzuzufügen:
 „—, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht | 49 | 5
 v frei“.
38. Den Stichworten „Rohluppen“ und „Rohschienen“ ist je folgende Vertragsbestimmung hinzuzufügen:
 „nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen | — | v 1
 S. auch die Anmerkung zu 2 bei Eisen usw.“
39. In dem Stichwort „Röhren“ ist der Ziffer 9 am Schlusse folgende Anmerkung anzufügen:
 „Anmerkung zu 9. Glasierte Röhren und Röhrenformstücke aus Ton oder gemeinem Steinzeug zu
 Kanalisationszwecken werden vertragsmäßig ohne Rücksicht auf den Schmelzpunkt des
 Materials nach Nr. 719 oder 720 verzollt.“
40. In dem Stichwort „Schienen“ ist in Ziffer 3 folgende Vertragsbestimmung aufzunehmen:
 „nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen | — | v 1
 S. auch die Anmerkung zu 2 bei Eisen usw.“
41. Hinter dem Stichwort „Silberschaum“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:
 „**Silberstahl**, sogenannter (eine Art bearbeitetes Stabeisen), s. die Anmerkung 1 zu
 Ziffer 2b 2 bei Eisentwaren.“
42. In dem Stichwort „Steine“ ist in Zeile 2 der Ziffer 1 statt „Bruch- und Werksteine“ zu setzen:
 „Bau-, Bruch- und Werksteine“.
 Ferner ist in Absf. 1 der Anmerkung zu 1a einzufügen:
 a) in der dritten Zeile hinter „machen“:
 „; dabei bleibt der Umstand, daß derartige Steine auch ohne weitere Bearbeitung in den Stein-
 schleifereien oder zu Bauzwecken verwendbar sind, außer Betracht“;
 b) am Schlusse:
 „Vertragsmäßig fallen unter Nr. 234 auch die mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitz-
 meißel für Steinschleifereien roh vorgearbeiteten Blöcke aus Granit, Porphy, Syenit oder
 ähnlichen harten Steinen, auch wenn sie infolge der Bearbeitung mit diesen Werkzeugen eine regel-
 mäßige Form (geebnete, d. i. von wesentlichen Vertiefungen und Erhebungen befreite Flächen, regel-
 mäßig verlaufende Kanten usw.) aufweisen. Die Gewährung der Zollfreiheit ist von dem Nachweis
 der Verwendung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit der Verwendung der Steine für andere
 Zwecke als für Steinschleifereien besteht.“
43. In demselben Stichwort erhält die Anmerkung zu 1c 1a nachstehende Fassung:
 „Anmerkung. Gespaltene oder an einer oder beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene) Platten aus Granit
 werden, falls sie an den Schmalseiten roh oder bloß roh behauen sind und eine Stärke von überwiegend
 mehr als 16 cm haben, vertragsmäßig zollfrei belassen.“



44. In demselben Stichwort ist in Ziffer 1c 1b und 1c 2b je hinter „Muschelkalk“ einzuschalten:
„, sogenanntem Schwarzen Granit“.

45. In demselben Stichwort ist in der dritten Zeile der Anmerkung 2 zu Ziffer 1c 1 hinter „verzollt“ einzufügen:

„oder vertragsmäßig zollfrei zu belassen“.

46. Das Stichwort „Steinmetzarbeiten“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

a) In Ziffer 1a 2, 1b 2 und 2b ist je hinter „Muschelkalk“ einzufügen:

„, sogenanntem Schwarzen Granit“.

b) In Ziffer 1a 2 erhalten die Vertragsbestimmungen für Steinmetzarbeiten aus Granit folgende Fassung:

„aus Granit:

Randsteine für Bürgersteige, an zwei Längsseiten und an den beiden Kopfseiten
schlicht bearbeitet, sonst roh oder bloß roh behauen:

nur mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel bearbeitet
(sogenannte rohe Randsteine) — v 0,15

in anderer Weise schlicht bearbeitet — v 0,35

andere Steinmetzarbeiten:

nur mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel zur Ver-
wendung als Bausteine (Rusticaquadern, Läufer, Binder, Ufermauer-
steine oder dergleichen) zugerichtet — v 0,15

in anderer Weise schlicht bearbeitet — v 0,60“.

c) In der Anmerkung zu 1a ist der zweite Absatz durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen:

„Die vertragsmäßigen Sätze für Randsteine finden auch auf solche Anwendung, die nicht nur an den beiden Kopfseiten und den beiden nach dem Einsetzen in den Erdboden sichtbar bleibenden Längsseiten schlicht bearbeitet sind, sondern auch an der zum Anlegen an den Bürgersteig bestimmten dritten Längsseite eine Bearbeitung insoweit erfahren haben, als an der oberen Kante dieser Seite behufs rechteckiger Gestaltung der oberen Schauseite des Steines durch Abschlagen der hervorstehenden Stellen ein mehr oder weniger ebener Streifen hergestellt ist, sofern die Breite dieses Streifens 10 cm nicht übersteigt oder bei größerer Breite die Verwendung der Steine zu Randsteinen für Bürgersteige nachgewiesen wird.“

d) Der Allgemeinen Anmerkung ist nachstehender zweite Absatz hinzuzufügen:

„Das zollpflichtige Gewicht von Steinmetzarbeiten kann in unbedenklichen Fällen auf Grund der Kaufverträge und Frachtbriefe, durch Berechnung aus dem spezifischen Gewicht, mittels Probeverwiegung oder durch ein anderes geeignetes, einfaches und zeitsparendes Verfahren ermittelt werden.“

47. In dem Stichwort „Steinwaren“ ist in Ziffer 4b 1 Abs. 2 hinter „Muschelkalk“ einzuschalten:
„, sogenanntem Schwarzen Granit“.

48. Das Stichwort „Lohnwaren“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

a) In Ziffer 5 erhält der Hinweis am Schlusse nachstehende Fassung:

„S. auch die Anmerkung zu 9a 2 und die Anmerkung zu 9 bei Röhren.“

b) Der Ziffer 10 ist der Hinweis anzufügen:

„S. auch die Anmerkung zu der nachstehenden Ziffer 13b sowie die Anmerkung zu 9 bei Röhren.“

c) In Ziffer 13b ist am Schlusse aufzunehmen:

„Anmerkung zu 13b. Glasierte Röhren und Röhrenformstücke zu Kanalisationszwecken sowie Sohlsteine, Senkkasten, Ausgüsse, Klosettbecken, Kanalsohlenschalen, Schornsteinaufsätze und dergleichen, Krippen und Viehtrüge, sämtlich aus gemeinem Steinzeug, werden vertragsmäßig ohne Rücksicht auf den Schmelzpunkt des Materials nach Nr. 720 verzollt.“

49. In dem Stichwort „Zellstoff“ ist der Vertragszollfuß „v 1,25“ zu streichen und dafür nachstehende Bestimmung zu setzen:

„chemisch bereiteter Holzstoff mit einem Wassergehalte von 50 v. H. oder darüber | — | v 0,80

andere hierher gehörige Waren | — | v 1,25“.



II. Anleitung für die Zollabfertigung.

1. In Teil II 3 ist hinter Lfd. Nr. 58 einzuschalten:

„58 a	aus 518	Sogenannte Isländer Jaden aus wollenem Wirkstoff, auch zugeschnitten und genäht (auch mit geringfügigem Auspuß, in dem keine Seide enthalten ist), sofern sie aus Tarifvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingehen und von der Art der hinterlegten Muster sind	350	518“.
-------	---------	---	-----	-------

2. In Teil III 164 erhält Absf. 4 folgende Fassung:

„Knüppel sind gewalzte Stäbe von 30 bis 110 mm — *vertragsmäßig von mindestens 30 mm* — Dicke mit verschiedener, jedoch nicht runder Querschnittsform, meist von quadratischer, rautenförmiger oder flacher Form mit mehr oder weniger abgerundeten Kanten; sie sind nicht gerichtet (adjustiert). Hierher gehören *vertragsmäßig auch die sonst als Knüppel zu bezeichnenden Stäbe von anderem als rundem Querschnitt, welche beim Walzprozeß eine gerade Richtung bekommen haben, oder welche aus den Walzen zwar mit Biegung herausgekommen, aber sofort durch Holzklotzschläge in tunlichst gerade Richtung gebracht sind. Die gleiche vertragsmäßige Zollbehandlung findet bei Stäben von rundem Querschnitt statt, wenn diese mindestens 60 mm dick sind, zur Herstellung von Röhren eingehen und ihre Verwendung zu diesem Zwecke amtlich überwacht wird.*“

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Florentin (Florian) Dobrowolski, Schornsteinfeger,	geboren am 22. November 1862 zu Kalisch, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. Oktober 1909),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Bromberg,	26. September 1911.
---	--	---	---	---	---------------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Bertha Regina Cart, Arbeiterin,	geboren am 16. Dezember 1890 zu Schmiedeberg, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig zu Barringen, Bezirk Joachimsthal, ebenda, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preussischer Polizeipräsident zu Berlin,	7. August 1909.
3	Zella Garboc, geborene Belock, Tagelöhnerin,	geboren am 8. August 1888 zu Kucudza, Kreis Lublin, Rußland, russische Staatsangehörige,	Gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Köln,	7. Oktober 1911.
4	Franz Kallmann (Kallmann), Arbeiter,	geboren im Jahre 1885 zu Allersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Posen,	8. Oktober 1911.

